

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 26. Januar 2017  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 26. Januar 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung an § 309 BGB (Textform)**

§ 1

In den AVR-Bayern wird an folgenden Stellen die Schriftform durch die Textform ersetzt und werden die bisherigen Regelungen wie folgt neu gefasst:

1. § 15 Absatz 4 AVR-Bayern:

„(4) Das Dienstverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin nur teilweise erwerbsgemindert ist und nach seinem / ihrem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem / ihrem bisherigen oder einem anderen geeigneten freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte. Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin muss einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rentenbescheides in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) beim Dienstgeber / bei der Dienstgeberin geltend machen. Der Anspruch auf Weiterbeschäftigung kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht gegeben sind.“

2. § 49 Absatz 3 AVR-Bayern:

„(3) Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin hat Art und Umfang der Entgeltumwandlung spätestens vier Wochen vor dem Ersten des Monats, in dem die entsprechende Vereinbarung in Kraft treten soll, in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) gegenüber dem Dienstgeber / der Dienstgeberin geltend zu machen. Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin ist für die Dauer des laufenden Kalenderjahres an die getroffene Vereinbarung gebunden. Die Entgeltumwandlung soll auf schriftlichen Antrag des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin beim Vorliegen wichtiger Gründe geändert werden (z.B. wenn sich die persönlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse verändern). Der Dienstgeber / die Dienstgeberin hat die zuständige Gehaltsabrechnungsstelle umgehend, spätestens jedoch bis zum 20. des Vormonats, von der Entgeltumwandlung bzw. von ihrer Änderung in Kenntnis zu setzen.“

3. § 3 Absatz 4 Anlage 22a AVR-Bayern (Altersteilzeitordnung ab 01.01.2015):

„(4) Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.“

4. § 2 Absatz 4 Anlage 5d AVR-Bayern:

„(4) Besteht der Schüler / die Schülerin die staatliche Prüfung nicht oder kann er / sie ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen / ihren Antrag in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.“

5. § 14 Absatz 2 Abschnitt II. Anlage 17 AVR-Bayern:

„(2) Besteht der Schüler bzw. die Schülerin die staatliche Prüfung nicht oder kann er bzw. sie ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen bzw. ihren Antrag in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.“

6. § 2 Absatz 4 Anlage 5e AVR-Bayern:

„(4) Besteht der Schüler / die Schülerin die staatliche Prüfung nicht oder kann er / sie ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen / ihren Antrag in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.“

7. § 14 Absatz 1 Abschnitt III. Anlage 17 AVR-Bayern:

„(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht der Schüler bzw. die Schülerin die staatliche Prüfung nicht oder kann er bzw. sie ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen bzw. ihren Antrag in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.“

8. Abschnitt A. I. § 6 Absatz 3 Anlage 16 AVR-Bayern:

„(3) Die Einsatzzeit der Praktikanten und Praktikantinnen wird auf die Beschäftigungszeit (§ 6 AVR-Bayern) nicht angerechnet.

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Praktikanten bzw. von der Praktikantin oder vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

9. Abschnitt A. II § 5 Absatz 5 Anlage 16 AVR-Bayern:

„(5) Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Praktikanten bzw. von der Praktikantin oder vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus,

um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

### **Erläuterungen:**

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 wurde § 309 Nr. 13 Buchst. b) BGB dahingehend geändert, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) grundsätzlich keine strengere Form als die Textform mehr vorgeschrieben werden darf.

Sollte in AGB dennoch eine strengere Form (insbesondere die Schriftform) vorgegeben werden, so würde dies zur Unwirksamkeit der jeweiligen AGB-Klausel führen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hatte deshalb bereits in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2016 eine Anpassung in § 54 AVR-Bayern beschlossen, wonach die wirksame Geltendmachung eines Anspruchs durch Dienstgeber oder Mitarbeitende nicht mehr an die Schriftform, sondern nur noch an die praktischere Textform gebunden ist.

In einem zweiten Schritt hat die Kommission nun geprüft, ob noch weiterer Anpassungsbedarf in den AVR-Bayern an die Änderung in § 309 BGB besteht.

In einigen Punkten muss die Schriftform von Gesetzes wegen beibehalten werden (etwa bei der Kündigung des Dienstverhältnisses gemäß § 13 AVR-Bayern i.V.m. § 623 BGB).

In einigen anderen Punkten ist die Regelung des § 309 BGB ebenfalls nicht anwendbar, weil es sich nicht um einseitige Anzeigen oder Erklärungen der Mitarbeitenden gegenüber dem Dienstgeber handelt, sondern um beiderseitige Erklärungen der Vertragspartner (so etwa beim Schriftformerfordernis für den Dienstvertrag in § 9 Abs. 4 i.V.m. Anlage 5 AVR-Bayern und i.V.m. § 2 NachwG) oder um Erklärungen des Dienstgebers.

In den folgenden Punkten wurde nun eine Ersetzung des bisherigen Schriftformerfordernisses durch die Textform beschlossen:

### **Zu Nummer 1:**

In § 15 Absatz 4 AVR-Bayern ist die Geltendmachung der Weiterbeschäftigung bei teilweiser Erwerbsminderung durch den/ die Mitarbeitende/n geregelt. Diese einseitige Erklärung des/ der Mitarbeitenden kann künftig auch in Textform erfolgen, also neben der weiterhin zulässigen Schriftform beispielsweise auch per Fax (das zuvor eigenhändig unterschrieben werden muss) oder per E-Mail oder SMS (soweit ein dienstlicher SMS-Adressat besteht).

### Zu Nummer 2:

In § 49 Absatz 3 AVR-Bayern ist vorgeschrieben, dass Mitarbeitende, die eine Entgeltumwandlung vornehmen möchten, dies dem Dienstgeber gegenüber mitteilen müssen. Auch hier reicht künftig die Textform aus und es ist nicht mehr zwingend die Schriftform vorgeschrieben.

### Zu Nummer 3:

In § 3 Absatz 4 Anlage 22a AVR-Bayern, also in der ab 01.01.2015 gültigen Altersteilzeitordnung, war bislang für die Beantragung von Altersteilzeit die Schriftform vorgeschrieben. Mitarbeitende können Altersteilzeit künftig auch in Textform beantragen.

### Zu Nummern 4 bis 7:

In § 2 Absatz 4 Anlage 5d i.V.m. § 14 Absatz 2 Abschnitt II. Anlage 17 AVR-Bayern und in § 2 Absatz 4 Anlage 5e i.V.m. § 14 Absatz 2 Abschnitt III. Anlage 17 AVR-Bayern ist das Antragserfordernis zur Verlängerung der Ausbildungszeit bei Nichtbestehen des ersten Prüfungsanlaufs normiert. Auch für diesen Antrag reicht künftig die Textform aus.

### Zu Nummern 8 und 9:

In Abschnitt A. I. § 6 Absatz 3 und in Abschnitt A. II § 5 Absatz 5 Anlage 16 AVR-Bayern ist eine Regelung zur Ausschlussfrist im Praktikum verankert. Auch für die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Praktikum ist nunmehr die Textform ausreichend.

### Anhang: Gesetzesauszüge zu den Begriffen Schriftform bzw. Textform

#### § 126 Abs. 1 BGB Schriftform

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

#### § 126b BGB Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.